



Bekanntmachung der Gemeinde Raisting

Nr. 08/2026

26.06.2026

Herausgeber: **Gemeinde Raisting**

Inhalt: **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting**

Die Gemeinde Raisting erlässt auf Grund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Dezember 2025 (GVBl. S. 642), folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Raisting

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Mittagsbetreuung Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Mittagsbetreuung angemeldet haben. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebühr i. S. von § 4 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am letzten Werktag eines Monats für den laufenden Monat fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Ist ein Kind infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen während des Monats abwesend oder wird die Mittagsbetreuung nicht den vollen Monat betrieben, werden keine Gebühren zurückerstattet.

- (4) Wird ein Kind abgemeldet, so ist die Benutzungsgebühr abhängig vom tatsächlichen Mittagsbetreuungsbesuch bis zum Ende der Kündigungsfrist zu entrichten.

§ 4 Höhe der Gebühr

Für jeden Betreuungstag wird je Kind eine Besuchsgebühr in Höhe von 8,40 € erhoben. Kosten für die Verpflegung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden mit dem jeweiligen Dienstleister separat abgerechnet.

§ 5 Erlass

Der Erlass kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr sachlich bzw. unbillig wäre (Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) KAG in Verbindung mit § 227 Abs. 1 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Einkommensteuerbescheid).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.09.2025 außer Kraft.

Gemeinde Raisting

Martin Höck

Erster Bürgermeister